



Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.

- Schwimmsport in Köpenick -
<http://www.sco1910.de>

SC Ostend 1910 e.V. - An der Wuhlheide 212, 12459 Berlin
c/o M. Kleineberg, An der Wuhlheide 64A, 12459 Berlin

An alle Vereinsmitglieder des
Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.

Berlin, den 29.07.2020

Antrag auf Satzungsänderung

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit stellen wir als Vorstand den Antrag, die Satzung wie in Anlage 1 beigelegt, allerdings ohne das Leitbild zu ändern. In der Anlage 2 sind die aktuelle Satzung und die Satzungsänderungsvorschläge gegenübergestellt. In der dritten Spalte erfolgen entsprechende Ausführungen zu dem Änderungsvorschlag.

Die wesentlichen Zielstellungen der angestrebten Satzungsänderungen:

- Anpassung an die LSB-Mustersatzung, logischerer Aufbau
- Verfügung über das Vereinsgrundstück und dessen Belastung mit Rechten als Aufgabe der Mitgliederversammlung definieren und die Mitgliederversammlung hierzu an ein höheres Quorum koppeln
- Regelung zur Vergütung von Vereinsämtern
- Rechte der Jugend durch Jugendversammlung mit Wahl des Jugendwartes stärken
- Beschwerdeausschuss in Ältestenrat umbenennen und die Aufgaben erweitern bzw. neu definieren
- Aufwendersatz in Satzung festschreiben
- Regelung zur Haftung
- prägnante Zusammenfassung unserer Intention im Leitbild (Das Leitbild soll nicht Bestandteil der Satzung sein. Es soll potenziell Interessierte nur einen schnellen Überblick über den Verein geben.)

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kleineberg
Kassenwart, i.A. Auftrag des Vorstandes

Anlagen

- Anlage 1 - Neues Leitbild mit geänderter Satzung
(SCO_Satzung_200514_Clean)
- Anlage 2 – Gegenüberstellung alte und geänderte Satzung mit Bemerkungen
(SCO_Satzungsänderung_200514)

Postanschrift: SC Ostend 1910 e.V. An der Wuhlheide 212 12459 Berlin	Gerichtsstand – Vorstand: AG Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister 11753 Nz Peggy Lehmann (Vorsitzende) Amina Ott (Sportwartin) Michael Kleineberg (Kassenwart)	Kommunikation: Voice-Mailbox: 0321 21 05 79 47 Fax: 0321 21 05 79 47 E-mail: info@sco1910.de Internet: www.sco1910.de	Kontoverbindung: IBAN: DE56 1208 0000 4014 7564 01
--	--	---	--



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

UNSER LEITBILD

Der **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.** bietet den Kinder, Jugendliche und Erwachsene sportliche Aktivitäten in den Sparten Schwimmen und Angeln an. Durch qualifiziertes Training gibt er die Motivation zum lebenslangen Sporttreiben.

Das Gemeinschaftsgefühl in der Familie des **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V** wird durch zahlreiche Vereinsaktivitäten, wie Wettkämpfe, Fahrten, Arbeitseinsätze und Vereinsfeste, besonders gestärkt.

Die Amtsträger und Übungsleiter des **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V**

- bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes,
- treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein,
- pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der **Schwimm-Club Ostend 1910 e.V**

- tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein,
- ist parteipolitisch und religiös neutral,
- vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität,
- wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus,
- verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter,
- unterstützt als Spreeanlieger den Umweltschutz.



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

SATZUNG – Inkraftgetreten am xx.xx.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.07.1910 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen, Wasserball und Angeln,
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensports,
 - c) die Durchführung und Organisation eines geordneten und leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) ein regelmäßiges Trainings- und Wettkampfangebot, an denen die Mitglieder berechtigt sind, teilzunehmen,
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Geräte und sonstige durch den Verein genutzten Gegenstände,
 - i) die Unterstützung des Umweltschutzes als Spreeanlieger.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter (§ 8) und Vereinsämter (z.B. Übungsleiter) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ebenfalls zuständig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Satzung.
- (5) Jedes Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Erwachsene Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod,
 - e) Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresschluss.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (4) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ehrenpreise einzelner Mitglieder gehen in deren Besitz über, sind aber aus besonderem Anlass zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Vereinseigentum.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 (5).
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

SATZUNG – Inkraftgetreten am xx.xx.2020

- (3) In den Fällen § 7 (1) a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Die Entscheidung des Ältestenrates gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (4) Im Falle § 7 (1) b) erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mitgliedschaft endet nach Beschluss des Vorstandes. Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.
- (5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) der Vorstand dies beschließt,
 - c) 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Ältestenrates,
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Wahlberechtigten beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- (1) Beschlüsse über Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 9 (1) Buchst. j) mit einer Mehrheit von 90 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens 80 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Satzungsänderung, die diesen Paragraphen zum Gegenstand hat.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Erwachsene Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle erwachsenen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Sportwart,
 - c) Kassenwart,
 - d) Jugendwart,
 - e) Grundstückswart.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Sportwart,
 - c) der Kassenwart.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 (1) Buchst. j und gemäß § 10 vornehmen darf.



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

- Schwimmsport in Köpenick -

SATZUNG – Inkrafttreten am xx.xx.2020

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) die Führung der Mitgliederliste,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke,
 - g) den Erlass von Ordnungen,
 - h) die Führung des Schriftverkehrs.
- (2) Der Vorstand hat zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensportes den Trainings- und Wettkampfbetrieb und den Breitensport zu organisieren.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Jugendwart wird gemäß § 17 (4) durch die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Kassenswart einberufen. Die Tagesordnung kann angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sportwartes.
- (3) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragte geleitet. Von der Vorstandssitzung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten in Textform an die Vorstandsmitglieder versendet werden.
- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Ältestenrat. Dieser besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein müssen. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder Kassensprüfer sein.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche der Mitglieder bei Vorstandsbeschlüssen im Sinne des § 7 (3).
- (3) Der Ältestenrat kann zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen diesen und den Vereinsorganen sowie von Streifällen, die sich aus der Auslegung dieser Satzung ergeben, angerufen werden.
- (4) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei der Traditionspflege. Er führt die Vereinschronik.
- (5) Der Ältestenrat beschließt in Beiratssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der ersten Mitgliederversammlung im Jahr ist Bericht zu erstatten.

§ 17 Jugendversammlung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) geben sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins und die Durchführung der Jugendversammlung.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- (4) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend für den Vorstand. Als Jugendwart können nur erwachsene Mitglieder gewählt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Barkassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der ersten Mitgliederversammlung im Jahr einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 19 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Eine Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen, des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenswart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen gelten auch in weiblicher und diverser Form. Durch das Inkrafttreten der Satzung erfolgt keine Bevorzugung des männlichen und keine Diskriminierung anderer Geschlechter.
- (2) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. am xx.xx.2020 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
	<p>Leitbild Der Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. bietet den Kinder, Jugendliche und Erwachsene sportliche Aktivitäten in den Sparten Schwimmen und Angeln an. Durch qualifiziertes Training gibt er die Motivation zum lebenslangen Sporttreiben. Das Gemeinschaftsgefühl in der Familie des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. wird durch zahlreiche Vereinsaktivitäten, wie Wettkämpfe, Fahrten, Arbeitseinsätze, und Vereinsfeste, besonders gestärkt.</p> <p>Der Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. - tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein, - ist parteipolitisch und religiös neutral, - vertritt den Grundsatz religiöser, welt-anschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität, - wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus, - verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter, - unterstützt als Spreeanlieger den Umweltschutz.</p> <p>Der Schwimm-Club Ostend 1910 e.V., seine Amtsträger und Trainer - bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, - treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein, - pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.</p>	<p>Wird in der Fachliteratur empfohlen Soll Präambel wirklich erscheinen? (Michael Kleineberg, 15.02.2020)</p> <p>Ich schlage vor, der Mustersatzung des LSB zu folgen und diese Aspekte unter § 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit) festzuhalten. (Lars Poltorek, 16.02.2019)</p> <p>Präambel in Leitbild umbenennen und nicht als Bestandteil der Satzung werden lassen, sondern als Deckseite der Satzung veröffentlichen. Vorstand, 18.02.2020</p> <p>Erster Satz geändert, alt: Der Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. bietet als Breiten- und Freizeitportverein Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Sparten, Schwimmen und Angeln an. (Freizeitsport ist nicht gemeinnützig. Jörg Schmiedchen, 03.05.2020).</p>
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der am 17.07.1910 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.“. (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer 11753 Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der am 17.07.1910 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Schwimm-Club Ostend 1910 e.V.“. (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. (3) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie des Bezirkssportbundes Treptow-Köpenick e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Absatz (2) ohne Registernummer, da sich diese ändern kann. (s. Erläuterungen LSB-Mustersatzung, Michael Kleineberg, 15.02.2020) Vorschlag Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020), Bezirkssportbund Treptow-Köpenick im Absatz (3) noch ergänzen (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020)</p>
<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein fördert insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Senioren den Schwimm- sowie den Freizeitsport und unterstützt als Spreeanlieger den Umweltschutz.</p>	<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:</p>	<p>Vorschlag Absatz an LSB-Mustersatzung anpassen mit Bezug zu den aktuellen Vereinsaktivitäten (Lars Poltorek, 16.02.2019) Letzter Satz abgeändert, alt „Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:“ (Jörg Schmiedchen, 03.05.2020).</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
	<ul style="list-style-type: none"> b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen, Wasserball und Angeln, c) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensports, d) die Durchführung und Organisation eines geordneten und leistungsorientierten Trainingsbetriebes, e) ein regelmäßiges Trainings- und Wettkampfangebot, an denen die Mitglieder berechtigt sind, teilzunehmen, f) die Teilnahme an sportsspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern, i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Geräte und sonstige durch den Verein genutzten Gegenstände, j) die Unterstützung des Umweltschutzes als Spreeanlieger. 	<p>Der Abschnitt lautet korrekt „Steuerbegünstigte Zwecke“, d.h. Großschreibung von „Steuerbegünstigte“ und Anführungsstriche oben nach „Zwecke“. (Lars Poltorek, 16.02.2019)</p> <p>Zu 1a) Kann Angeln gelassen werden? (Vorstand, 18.02.2020) In der Erläuterung zur Mustersatzung des LSB wird ausgeführt, dass „Freizeitsport“ nicht erwähnt werden darf, da es sich insoweit nicht um einen gemeinnützigen Zweck handelt. (Lars Poltorek, 16.02.2019)</p> <p>Das sind sehr viele Punkte. Im Tätigkeitsbericht als Anlage zur Steuererklärung muss dann immer wieder dargestellt werden, wie diese erfüllt wurden. Das müssen nicht jedes Jahr alle sein, aber es sollte auch kein Punkt gänzlich vernachlässigt werden. Daher lieber noch einmal überlegen, ob wirklich alle in der Satzung aufgezählt werden müssen. (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020) → Daher die Punkte „die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften“ und „Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens“ gestrichen sowie „die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes“ und „die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes“ zusammengefasst in die Durchführung und Organisation eines geordneten und leistungsorientierten Trainingsbetriebes (Michael Kleineberg, 13.04.2020)</p>
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die planmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.	(Streichung des Absatzes, da in Absatz 1 enthalten)	<p><u>Neuformulierungsvorschlag 1:</u> Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Schwimmen und Wasserball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampf-, Senioren- und Breitensport. Die Mitglieder nehmen regelmäßig am Training und an Wettkämpfen teil. (G. Jenke + 9 weitere Mitglieder, 13.04.2018)</p> <p>Der Neuformulierungsvorschlag grenzt den Zweck auf die Sportarten Schwimmen und Wasserball ein. Was ist mit Angeln? Er verpflichtet quasi alle Mitglieder am Training und Wettkampf teilzunehmen. In der bisherigen Formulierung ist die Teilnahme am Training und am Wettkampf auf freiwilliger Basis geregelt und gibt so die Möglichkeit, dass auch passive Mitglieder im Verein sein können. Der Neuformulierungsvorschlag ist in Teilen identisch mit der Satzung der KSV Neptun Berlin von 1889 e.V. Im jetzigen Absatz 2 (1) wird Freizeitsport ausgeführt. Der Neuformulierungsvorschlag führt Breitensport auf. Die alte Formulierung kommt der bisher gelebten Praxis im Verein sehr nahe und sollte beibehalten werden. (Michael Kleineberg, 01.07.2018)</p> <p><u>Neuformulierungsvorschlag 2, siehe Satzungsänderungsvorschlag:</u></p> <p>Sehr wohl sollte der Bezug zum Schwimmsport hergestellt werden, Aufnahme in Punkt 1 (Vorstand, 09.11.2018)</p>
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Neue Absatznummer (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die	(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die	In der Erläuterung der LSB-Mustersatzung wird ausgeführt, dass diese Formulierung nicht ausschließt, dass Mitgliedern Vergütungen für

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	geleistete Arbeiten gezahlt werden können. Ich schlage daher vor, diese Formulierung bestehen zu lassen. (Lars Poltorek, 16.02.2019) Neue Absatznummer, Tausch mit nächstem Absätze zwecks Übereinstimmung mit LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(5) Die Organe des Vereins (s. § 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.	(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter (§ 8) und Vereinsämter (z.B. Übungsleiter) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ebenfalls zuständig.	Aus meiner Sicht sollte in der Mitgliederversammlung zunächst diskutiert werden, ob und in welchem Umfang Vergütungen für eine Tätigkeit für den Verein gezahlt werden sollen. Dazu sollte sich der Vorstand positionieren und ggfls. Vorratsanträge auf Satzungsänderungen einreichen. Unstrittig ist, dass jeder einen Anspruch auf Auslagenersatz hat (siehe unten). Darum geht es hier also nicht. Sollen also - Vorstandsmitglieder - Ausschussmitglieder - Trainer - Trainerassistenten eine Vergütung erhalten? Falls ja, bedarf es der nebenstehenden Formulierung (3) Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. (Lars Poltorek 16.02.2019) Neue Absatznummer, Tausch mit vorherigem Absatz zwecks Übereinstimmung mit LSB-Mustersatzung, Möglichkeit der Vergütung für Organe des Vereins vorsehen, damit künftig noch Personen für die Organe motiviert und gefunden werden. Müssten Trainer und Trainerassistenten noch genannt werden (daher Variante 2)? (Michael Kleineberg, 15.02.2020) Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG darf an Trainer und Übungsleiter nicht gezahlt werden, da es dafür die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gibt. (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020)
(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.	(5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.	Anpassung an LSB-Mustersatzung und neue Absatznummer (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(7) Der Verein strebt die Mitwirkung in einer gemeinsamen Köpenicker Schwimmsportbewegung an.	(Streichung des Absatzes)	Entfall des Absatzes, da nicht mehr Ziel (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(8) Der Verein ist dem Berliner Schwimmverband e.V., dem Bezirkssportbund Treptow-Köpenick e.V. und dem Landessportbund Berlin e.V. angeschlossen.	(Streichung des Absatzes)	Entfall des Absatzes, da in § 1 (3) jetzt enthalten (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
	(6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.	Neuaufnahme entsprechend LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb	

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (2) Der Verein besteht aus a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres c) Ehrenmitgliedern	(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. (2) Der Verein besteht aus: a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, c) Ehrenmitgliedern.	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020) Die Mustersatzung des LSB nennt nur diese drei Mitgliedsformen. Dennoch können noch mehr aufgeführt werden - z.B. Fördermitglieder (falls gewünscht) (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020) → Kein Ergänzungsbedarf (Michael Kleineberg, 15.04.2020)
(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.	(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Satzung.	(4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Satzung.	Da eine Satzung nur für Mitglieder bindend ist, muss diese Verpflichtung auch in den Aufnahmeantrag aufgenommen werden, der dann ja von den Eltern unterschrieben wird. (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020) → Bereits im Aufnahmeantrag enthalten, kein Anpassungsbedarf (Michael Kleineberg, 15.04.2020)
(5) Jedes Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Volljährige Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.	(6) Jedes Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Erwachsene Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.	Streichung von „mit Stimmmehrheit“ da in § 9 (4) 2 geregelt und „Volljährige“ ersetzt mit „Erwachsene“. (Lars Poltorek,
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss, d) Streichung von der Mitgliederliste, e) Löschung des Vereins	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Streichung von der Mitgliederliste, d) Tod, e) Löschung des Vereins.	Aufzählungsreihenfolge nach Eintrittswahrscheinlichkeit (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Jahresschluss. Freiwillig ausgetretene Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wieder aufgenommen werden.	(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahres ende .	„Austreten“ kann man nur „freiwillig“. Und ausgetretene Mitglieder können selbstverständlich wieder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Kann der letzte Satz daher nicht gestrichen werden? (Lars Poltorek 16.02.2019) Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020) „Jahreabschluss“ statt „Jahresende“ (Lars Poltorek, 06.05.2020)
(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied a) wiederholt gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsbeschlüsse, Vereinszweck oder Vereinsinteresse verstößt, b) sich unehrenhaft verhält. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung ist abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.	(Integration in neuen § 7)	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.04.2020)

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.	(Integration in neuen § 7)	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.04.2020)
(5) Die Mitgliedschaft endet nach Beschluss des Vorstandes. Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben	(Integration in neuen § 7)	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.04.2020)
	(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(4) Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Binnen 6 Monaten müssen ihre Forderungen gegenüber dem Verein durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.	(5) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.	Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.	§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.	Korrektur eines Rechtschreibfehlers (Michael Kleineberg, 01.07.2018)
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. (2) Ehrenpreise einzelner Mitglieder gehen in deren Besitz über, sind aber aus besonderem Anlass zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Vereinseigentum.	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. (2) Ehrenpreise einzelner Mitglieder gehen in deren Besitz über, sind aber aus besonderem Anlass zeitweilig dem Verein zur Verfügung zu stellen. Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Vereinseigentum.	Ergänzung „dem Verein“ (Lars Poltorek, 06.05.2020)
(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und zur Erfüllung des Satzungszweckes beizutragen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.	(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.	Anpassung Formulierung LSB-Mustersatzung mit Aufnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Streichung Satzungszweck, da in „Satzung“ schon enthalten. (Michael Kleineberg, 01.07.2019)

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
<p>(4) Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen, kann vom Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Verweis, ein Teilnahmeverbot am Sportbetrieb bis zu einem Jahr beschlossen werden. <p>Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen beim Beschwerdeausschuss, dessen Entscheidung endgültig ist, Einspruch erhoben werden.</p>	<p>§ 7 Maßregelung</p> <ol style="list-style-type: none"> Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden: <ol style="list-style-type: none"> wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse, wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen oder Umlagen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, wegen unehrenhafter Handlungen, wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 (5). Maßregelungen sind: <ol style="list-style-type: none"> Verweis, Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein. In den Fällen § 7 (1) a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Im Falle § 7 (1) b) erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mitgliedschaft endet nach Beschluss des Vorstandes. Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt. 	<p>Ersetzen von Beschwerdeausschuss durch Ältestenrat. Aufnahme des letzten Satzes entsprechend LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 01.07.2019)</p> <p>In der vorherigen Version fehlte der Ausschluss aus dem Verein. (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020)</p> <p>Anpassung Formulierung LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.04.2020)</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Organe des Vereins sind <ol style="list-style-type: none"> der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beschwerdeausschuss. 	<p>§ 8 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ältestenrat, die Jugendversammlung, die Kassenprüfer. 	<p>Da dieser Paragraph nur einen Absatz hat, kann „(1)“ entfallen. (Lars Poltorek 16.02.2019)</p> <p>Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)</p> <p>Aufgenommen sollten an dieser Stelle der Ältestenrat/Beirat (dazu mehr weiter unten) und auch die Jugendversammlung. Ausschüsse sollten dagegen gestrichen werden. Organe des Vereins sollten nach meiner Ansicht auf Dauer angelegt sein. Deren personelle Zusammensetzung und deren Aufgaben sollten in der Satzung festgelegt werden. Ausschüsse sehe ich eher „temporär“ (z.B. Ausschuss zur Organisation des Vereinsjubiläums). Diese werden durch den Vorstand einberufen</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
		(personell und inhaltlich), so wie in § 13 Abs. 1 Buchst. f vorgeschlagen. (Lars Poltorek, 03.05.2020) Altstenrat, Jugendversammlung und Kassenprüfer ergänzt (13.05.2020, Michael Kleineberg)
<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzenden, Sportwart, Kassenwart. Jugendwart Grundstückswart <p>(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzende Sportwart Kassenwart <p>Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei Mitglieder der vorstehenden genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	<p>§ 12 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzenden, Sportwart, Kassenwart, Jugendwart, Grundstückswart. <p>(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorsitzende, der Sportwart, der Kassenwart. <p>(3) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei der im Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p> <p>(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 (1) Buchst. j und gemäß § 10 vornehmen darf.</p>	<p><u>Absatz 1+2:</u> <i>Neuformulierungsvorschlag 1:</i> (1) der Vorstand des Vereins besteht aus dem</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzenden Schwimmwart Kassenwart Grundstückswart Ältestenrat <p>(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzende Schwimmwart Kassenwart <p>(G. Jenke + 9 weitere Mitglieder, 13.04.2018)</p> <p>Die bisherige Bezeichnung Sportwart deckt alle sportlichen Aktivitäten ab und grenzt dies nicht auf das Schwimmen ein. Der Verzicht auf einen Jugendwart bei über 70% Mitglieder unter 18 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Mitglieder eines Vorstandes dürfen nur natürliche Personen sein und nicht wie im Falle von e) eine juristische Person bzw. Personengruppe. (Michael Kleineberg, 01.07.2018)</p> <p><i>Neuformulierungsvorschlag 2, siehe Satzungsänderungsvorschlag:</i> Grammatikfehler korrigiert (Komma) (Michael Kleineberg, 01.07.2018)</p> <p><u>Absatz 4:</u> Vorstand sollte nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung über das Grundstück verfügen, gemäß Diskussion auf Mitgliederversammlung am 04.05.18 (Vorstand, 01.07.2018)</p> <p>Bzgl. Absatz 3 und insbesondere Absatz 4. Siehe entsprechenden Antrag bzgl. Mehrheiten für Beschluss von (Lars Poltorek 16.02.2019)</p>
<p>§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung und des Beschwerdeausschusses, die Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes, die Führung der Mitgliederliste, 	<p>§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes, die Führung der Mitgliederliste, 	<p><u>Absatz (1):</u> Zuständig nach oben ziehen (Lars Poltorek, 06.05.2020)</p> <p><u>Absatz (1) (b)</u> Streichung „der Vorstandssitzung“ – Die Zuständigkeit für die eigene Beschlüsse kann entfallen. (Lars Poltorek, 06.05.2020) Streichung „Beschwerdeausschuss“, da in § 16 speziell definiert</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
<p>e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, f) die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke, g) das Erlassen von Ordnungen, h) die Führung des Schriftverkehrs zuständig.</p> <p>(2) Der Vorstand hat zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensportes den Trainings- und Wettkampfbetrieb und den Freizeitsport zu organisieren.</p>	<p>e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, f) die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke, g) den Erlass von Ordnungen, h) die Führung des Schriftverkehrs.</p> <p>(2) Der Vorstand hat zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensportes den Trainings- und Wettkampfbetrieb und den Breitensport zu organisieren.</p>	<p><u>Absatz 2):</u> Statt "Freizeitsport" (ist nicht gemeinnützig) sollte "Breitensport" verwendet werden. (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020)</p>
<p>§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.</p>	<p>§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.</p>	<p><u>Neuformulierungsvorschlag 1:</u> (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. (G. Jenke + 9 weitere Mitglieder, 13.04.2018)</p> <p>Eine zweijährige Amtszeit zwingt alle zwei Jahre zu einer Diskussion über die Vorstandsarbeit und sollte beibehalten werden. (Vorstand, 01.07.2018)</p> <p><u>Neuformulierungsvorschlag 2</u></p> <p>(2) Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von drei Jahren ein Ältestenrat von drei Personen gewählt. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand bei zu treffenden Entscheidungen, insbesondere bei der Finanzplanung, der Sanktionierung von vereinschädigen Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und der Traditionspflege. Vertreter des Ältestenrates nehmen an den Vorstandssitzungen teil. (G. Jenke + 9 weitere Mitglieder, 13.04.2018)</p> <p>§ 10 beschäftigt sich mit dem Vorstand. Sofern ein Ältestenrat gewünscht ist, sollte dieser als Organ des Vereins im § 7 aufgeführt werden und seine Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten in einem separaten Paragraphen benannt werden. Die im Vorschlag aufgeführten Unterstützungsangebote sind in der bisherigen Satzung Aufgaben von anderen Organen des Vereins. Das theoretisch wechselnde Vertreter an den Vorstandssitzungen teilnehmen sollen, wird als ineffizient angesehen. (Vorstand, 01.07.2018)</p>
	<p>(2) Der Jugendwart wird gemäß § 17 (4) durch die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt</p>	<p><u>Neuformulierungsvorschlag:</u> Umsetzung Antrag auf Stärkung der demokratischen Rechte von Kindern und Jugendlichen von Mitgliederversammlung am 04.05.18 von Ralph Zallmann überarbeitet und anpasst durch Vorstand auf Basis der Empfehlungen der Mustersatzung des LSB (Vorstand, 01.07.2018)</p>
<p>(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.</p>	<p>(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.</p>	<p>Mitglieder des Vorstandes können nur durch die MV gewählt werden. (Lars Poltorek, 06.05.2020)</p> <p>Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 10.05.2020)</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
<p>§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Kassenwart einberufen. Die Tagesordnung kann angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.</p>	<p>§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Kassenwart einberufen. Die Tagesordnung kann angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.</p>	
<p>(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sportwartes.</p>	<p>Korrektur Rechtschreibfehler, Änderung von zwei auf drei Mitglieder anwesend, Änderung von „stellvertretenden Vorsitzenden“ in „Sportwart“. Die Funktion des „stellvertretenden Vorsitzenden“ gibt es nicht mehr. (Michael Kleineberg, 01.07.2018)</p>
	<p>(3) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragte geleitet. Von der Vorstandssitzung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten in Textform an die Vorstandsmitglieder versendet werden.</p>	<p>Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)</p> <p>An wen versendet? An alle Mitglieder oder nur die Vorstandsmitglieder? (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020) → „an die Vorstandsmitglieder“ ergänzt (Michael Kleineberg, 15.04.2020)</p>
<p>(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.</p>	<p>(4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fermündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Neue Absatznummer (Michael Kleineberg, 15.02.2020)</p> <p>Die Regelungen in § 15 schließen eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz aus. Und schriftlich kann nur ein einstimmiger Beschluss gefasst werden. Daher ein neuer Vorschlag (Lars Poltorek, 06.05.2020)</p>
<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Genehmigung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen, Beschlußfassung über Anträge, Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 3 (4), Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4(4), Ernennung von Ehrenmitgliedern, Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen, Auflösung des Vereins. 	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entgegennahme des Berichts des Ältestenrates, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Genehmigung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Anträge, Beschlussfassung über die Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4(4), Ernennung von Ehrenmitgliedern, Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen Auflösung des Vereins. 	<p>Streichung Absatz 1 alt, da doppelt mit § 13 (1) (Lars Poltorek, 16.02.2019)</p> <p>Aufnahme Punkt c) neu, d) Streichung „und erweiterten Vorstandes“; i) Korrektur Rechtschreibfehler; j) neu; k) Korrektur Querbezug (Michael Kleineberg, 01.02.2020)</p> <p>Streichung alter Punkt j) da § 7 (3) anders geregelt.</p>
<p>(3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.</p>	<p>(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.</p>	<p>Neue Absatznummer (Michael Kleineberg, 01.02.2020)</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.	(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn a) das Vereinsinteresse es erfordert, b) der Vorstand dies beschließt, c) 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.	Neue Absatznummer von (3) bis (7) und andere Reihenfolge der alten Absätze (4) bis (8); Änderung Absatz (7) Anpassung an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.	(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.	Änderung in Absatz (3) „bekommen“ statt „erhalten“. (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der anwesenden Wahlberechtigten beantragt wird.	(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.	Änderung Absatz (4) „unabhängig von“ statt „ohne Rücksicht“ (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
	(5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 v.H. der stimmberechtigten Wahlberechtigten beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.	Aufspaltung des alten Absatzes 6 in zwei Absätze, orientiert an LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
(7) Anträge können gestellt werden: a) von jedem Mitglied, b) vom Vorstand.	(6) Anträge können gestellt werden: a) von jedem Mitglied, b) vom Vorstand.	
(8) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.	(8) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.	Diese Frist überschneidet sich mit der Frist in Abs. 5. Sofern eine MV auch innerhalb von zwei Wochen einberufen werden kann, sind Anträge auf Satzungsänderungen nicht möglich. Vorschlag: Frist für die Einberufung 4 Wochen. Frist für Anträge auf Satzungsänderung 2 Wochen. (Lars Poltorek 16.02.2019) Die 4 Wochen Frist ist notwendig, um die Satzungsänderungen ggf. im Vorfeld zu prüfen und eine fundierte Stellungnahme vorzubereiten (sowohl aus Sicht eines Mitgliedes als auch als Sicht des Vorstandes). Die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen könnte in dringenden anderen Fällen zu mindestens theoretisch notwendig sein. Im Regelfall werden die Mitgliederversammlungen auch weit im Vorfeld angekündigt. Falls es dringende Satzungsänderungen gibt, könnten diese auf der stattfindenden Mitgliederversammlung besprochen werden und auf der Mitgliederversammlung gleich ein Termin für die nächste satzungsändernde Mitgliederversammlung

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
		festgelegt werden. Daher der Vorschlag, an dieser Terminkette nichts zu ändern. (Michael Kleineberg, 12.03.2019)
(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.	(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.	Korrektur „Versammlung“ in „Mitgliederversammlung“ (Michael Kleineberg, 12.03.2019) Eingangstor für Satzungsänderung statt Vorsitzender neu Vorstand des Vereins wie bei normalen Anträgen gemäß alt § 12 (7) auch. (Lars Poltorek, 06.05.2020)
(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.	(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.	Ergänzung „vom Vorsitzenden“ (Michael Kleineberg, 15.02.2020)
	<p>§ 10 Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>(1) Beschlüsse über Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 9 (1) Buchst. j) mit einer Mehrheit von 90 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.</p> <p>(2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens 80 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Satzungsänderung, die diesen Paragraphen zum Gegenstand hat.</p>	<p>Derzeit könnte der Vorstand eine Veräußerung des Vereinsgrundstückes auch ohne vorherige Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Da das Vereinsgrundstück jedoch einen untrennbaren Teil des Vereins darstellt, sollte die Möglichkeit einer Veräußerung des Vereinsgrundstückes an (umfangreiche) Voraussetzungen geknüpft werden. (Antrag Lars Poltorek, 16.02.2019)</p> <p>Ich habe die grün markierten Punkte (Anm. d. Redaktion jetziger § 10) im Vorschlag geprüft. Der Verein ist damit hinsichtlich des Grundstücks besser abgesichert. Das passt so. Ihr müsst bloß folgende Punkte zusätzlich beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Quorum von 90 % für Grundstücksgeschäfte ist möglich, läuft aber leer, wenn die Satzung (auch hinsichtlich der 90 %) mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Ihr müsst also die Satzungsänderung noch erschweren, damit die 90 % nicht auf diesem Weg wieder ausgehebelt werden können. 2) Eventuell solltet ihr eine feindliche Übernahme durch eine Vielzahl von Neumitgliedern und damit geschaffene neue Mehrheiten im Auge behalten und auch dagegen Vorkehrungen treffen. Solche Sachen haben wir manchmal in der Praxis, aber vielleicht ist das von meiner Seite auch etwas übertrieben und führt zu weit. (RA Döse, 27.02.2020) <p>Ergänzung Absatz 4 (Lars Poltorek, 06.05.2020)</p>
<p>§13 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(3) Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.</p>	<p>§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Erwachsene Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle erwachsenen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p> <p>(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.</p>	<p>Anpassung an die LSB-Mustersatzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ergänzung „(aktives Wahlrecht)“ (2) Alte Formulierung bleibt (3) Neu, zur Klarstellung des passiven Wahlrechtes (4) Neuformulierung <p><u>Abatz 1, Diskussion:</u> In Bezug auf Antrag auf Stärkung der demokratischen Rechte von Kindern und Jugendlichen von Mitgliederversammlung am 04.05.18 von</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
		<p>Ralph Zallmann müsste geprüft werden, ob Mitgliedern ein aktives und passives Wahlrecht gegeben werden kann. (Vorstand, 01.07.2018)</p> <p>Andreas Königstädt findet ein Wahlrecht ab 16 Jahren nicht als sinnvoll, insbesondere da eine Vielzahl der Jugendlichen dann den Verein nach Schulabschluss verlassen. (Protokoll Mitgliederversammlung 04.05.2018)</p> <p>Die neue Wahl des Jugendwartes durch die Kinder- und Jugendlichen und ggf. die Einführung einer Jugendordnung sollte abgewartet werden, ob eine Änderung des Rechtes wirklich erforderlich ist. (Vorstand 09.11.2018)</p> <p>Statt „Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben“ neu „Erwachsene Mitglieder“, da in § 3 Abs. 2 a derselbe Personenkreis bereits definiert wurde. (Lars Potorek, 06.05.2020)</p> <p><u>Absatz (4).</u> Ergänzung um „mit Rederecht“: Das Recht auf Teilnahme kann keinem Mitglied -auch nicht durch die Satzung - genommen werden. (Heidolf Baumann, Bezirkssportbund, 25.02.2020)</p>
<p>§ 14 Beschwerdeausschuss (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Beschwerdeausschuß, der aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen, von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen, besteht.</p>	<p>§ 16 Ältestenrat (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Ältestenrat. Dieser besteht aus drei erwachsenden Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein müssen. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder Kassenprüfer sein. (2) Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche der Mitglieder bei Vorstandsbeschlüssen im Sinne des § 7 (3). (3) Der Ältestenrat kann zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen diesen und den Vereinsorganen sowie von Streitfällen, die sich aus der Auslegung dieser Satzung ergeben, angerufen werden. (4) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei der Traditionspflege. Er führt die Vereinschronik. (5) Der Ältestenrat beschließt in Beiratssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (6) Der ersten Mitgliederversammlung im Jahr ist Bericht zu erstatten.</p>	<p>Korrektur Rechtschreibfehler und Anpassung an die bisher gelebte Praxis der Beschwerdekommission. Zusätzlich wird an die Beschwerdekommission die Aufgabe der Traditionspflege übertragen, (Vorstand, 01.07.2018)</p> <p>Mit Ältestenrat bessere Anpassung der Bezeichnung des Ausschusses an die konkreten Aufgaben. (Michael Kleineberg, 12.03.2019).</p> <p>Bezeichnung „Ältestenrat“: Von den drei Mitgliedern des Ältestenrates muss einer mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sein. Im Wesentlichen treten Kinder und Jugendliche dem Verein bei. Wenn diese 18 Jahre alt werden (also „erwachsenes Mitglied“ sind), sind sie fast immer auch schon 10 Jahre Mitglied im Verein. D. h. mit dem „Rat der Ältesten“ hat dies sehr wenig zu tun. Und willkürlich eine Altersgrenze zu nehmen, dürfte unter dem Aspekt der Diskriminierung auch nicht angemessen sein. (Jan Poltorek, 03.05.2020)</p> <p>Bezeichnung „Ältestenrat“: Anpassung, dass mindestens <u>zwei</u> Mitglieder zehn Jahre im Verein sein müssen. Die Bezeichnung würden wir gerne so lassen, da mit Ältestenrat der Rat der Ältesten, der Rat der Wissenden über die Abläufe im Verein, gemeint ist. (Michael Kleineberg, 13.05.2020)</p>
	<p>§ 17 Jugendversammlung (1) Die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (2) b) geben sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins und die Durchführung der Jugendversammlung. (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.</p>	<p>Vorschlag (Lars Poltorek 16.02.2019) ergänzt um Punkte aus der LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 16.02.2020)</p>

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
	(4) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend für den Vorstand. Als Jugendwart können nur erwachsene Mitglieder gewählt werden.	
§ 15 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen, von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Prüfung muß mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Der ersten Mitgliederversammlung im Jahr ist Bericht zu erstatten.	§ 18 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind. (2) Die Kassenprüfer haben die Barkassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. (3) Die Kassenprüfer erstatten der ersten Mitgliederversammlung im Jahr einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.	Anpassung an die LSB-Mustersatzung (Absatz 1-2); (Michael Kleineberg, 12.03.2019)
	§ 19 Aufwendersatz Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Eine Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.	Anpassung an die LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 16.02.2020)
	§ 20 Haftung (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen, des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.	Anpassung an die LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 16.02.2020)
§ 16 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.	§ 21 Auflösung (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.	Anpassung Paragraphnummer (Michael Kleineberg, 16.02.2020), Anpassung an die LSB-Mustersatzung und Quorum in § 41 BGB (Michael Kleineberg, 13.05.2020)

Satzung aktuell	Satzungsänderungsvorschlag (rot – Neuerung zur alten Satzung)	Bemerkung / Begründung / noch zu Prüfen
(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen	Anpassung an die LSB-Mustersatzung (Michael Kleineberg, 16.02.2020)
(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	
§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. am 08.06.2012 beschlossen. (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	§ 22 Inkrafttreten (1) Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen gelten auch in weiblicher und diverser Form. Durch das Inkrafttreten der Satzung erfolgt keine Bevorzugung des männlichen und keine Diskriminierung anderer Geschlechter. (2) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. am xx.xx.2020 beschlossen. (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Vorschlag Berücksichtigung Gender-Aspekt (Lars Poltorek, 03.05.2020) Ergänzung zweiter Satz (Michael Kleineberg, 13.05.2020) Datum anpassen (Michael Kleineberg, 01.07.2018)